

Satzung

des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock
Beschluss der Delegiertenversammlung vom 21.06.1990; zuletzt durch Beschluss geändert am 10.10.2015



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock“, im Folgenden >Verband< genannt. Er hat seinen Sitz in Rostock und ist unter der Nummer 276 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen.
- (2) Das Verbandslogo ist ein stilisierter grüner Apfel auf weißem Grund mit der Umschrift >Verband der Gartenfreunde e. V. Hansestadt Rostock<. Die Verbandsfahne stellt das Verbandslogo ebenfalls auf weißem Grund dar.
- (3) Gerichtsstand ist Rostock.
- (4) Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.
- (5) Der Verband ist gleiche Rechtspersönlichkeit und somit identisch mit dem früheren Kreisvorstand Rostock – Verband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter des VKSK. Er ist die gemeinnützige Organisation der im Vereinsregister eingetragenen Kleingartenvereine der Hansestadt Rostock.
- (6) Der Verband ist Mitglied im Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Der Verband ist eine Organisation zur Förderung der Kleingärtnerei/des Kleingartenwesens und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) In enger Zusammenarbeit mit dem Senat der Stadt, den Parteien und Organisationen erstrebt der Verband im Hinblick auf die politische und soziale Bedeutung des Kleingartenwesens, dessen Förderung in der Hansestadt Rostock.
- (3) Der Verband erstrebt die Schaffung, Erhaltung und Betreuung von Dauerkleingartenanlagen und Kleingartenanlagen. Dabei werden Ziele verfolgt, die eine sinnvolle Beschäftigung, die Schaffung und Erhaltung des ökologischen Gleichgewichts, ein gesundes Stadtklima und die Einflussnahme auf eine gesunde Lebensweise und Ernährung bewirken.
- (4) Die Tätigkeit und die Mittel des Verbandes dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Die öffentlich-rechtliche Anerkennung durch die zuständige Behörde als „Gemeinnütziger Verein“, mit dem Anspruch auf steuerliche Vergünstigung und finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln, ist eindeutig erklärtes Ziel des Verbandes.
- (5) Der Verband ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Unvereinbar ist die Zusammenarbeit mit extremistischen Parteien und verfassungsfeindlichen Organisationen sowie deren Vertretern.
- (6) Der Verband setzt sich für die Gleichbehandlung Behinderter ein.
- (7) Jegliche Mittel werden satzungsgemäß verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Die Sammlung und Verbreitung wissenschaftlicher und praktischer Erkenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Gartengestaltung und -bearbeitung ist eine Aufgabe des Verbandes.
- (9) Spezielle Aufgaben des Verbandes bestehen insbesondere in:

- der Bereitstellung und Sicherung von Bodenflächen für Kleingartenanlagen und Übernahme von Kleingartenpachtland in Generalpacht
- der rechtlichen Vertretung der dem Verband angeschlossenen Mitglieder in Bodenrechts- und Pachtfragen
- der Vertretung und Beratung seiner Mitglieder in Fragen der Zusammenarbeit, Abstimmung und Einhaltung zu begründender Vereinbarungen und Positionen mit der Bürgerschaft, der Stadtverwaltung sowie Körperschaften
- der Hilfestellung bei Neuordnungen bzw. der Veränderung und Verbesserung der Kleingartenanlagen
- der fachlichen Beratung und Betreuung der Mitglieder
- der Verhinderung des Anbaus von genveränderten Pflanzen und der Verwendung von genverändertem Saatgut
- der breiten und wirkungsvollen Öffentlichkeitsarbeit nach innen und außen durch alle Mitglieder
- der Förderung der Bienenhaltung in den Kleingartenanlagen
- der Rechtsberatung der Mitglieder des Verbandes durch den/die Vertragsanwalt/in des Verbandes
- der Unterstützung der Chronisten bei der Aufarbeitung und Fortschreibung der Verbands- und Vereinsgeschichte sowie der traditionspflege durch entsprechende Hilfestellungen und
- der Durchführung von Gemeinschaftsaktionen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder sind rechtsfähige Vereine, welche die Kleingärtnerei/das Kleingartenwesen unterstützen, entsprechend § 1(5) nach zwingend vorgeschriebenem Aufnahmeverfahren gem. § 3 (3).
- (2) Ihre Rechtsfähigkeit ist durch Auszug aus dem Vereinsregister nachzuweisen.
- (3) Das Aufnahmeverfahren unterliegt nachstehender Regelung:
 - schriftliche Antragsstellung an den geschäftsführenden Vorstand,
 - Vorlage an die Delegiertenversammlung bzw. an den erweiterten Vorstand
 - Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung oder des erweiterten Vorstandes entsprechend § 6 (3) letzter Anstrich

- (4) Für das Aufnahmeverfahren besitzt der Antragsteller kein Stimmrecht.
- (5) Mit dem Tage des positiven Beschlusses der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes ist die Mitgliedschaft wirksam.
- (6) Mitglieder des Verbandes sind gehalten, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Vereinssatzung den Grundsätzen dieser Satzung entspricht.
- (7) Die Mitgliedschaft im Verband ist von der Steuerbegünstigung desselben abhängig. Sie erlischt, wenn ein Mitgliedsverein die steuerlichen Voraussetzungen der Steuerbegünstigung nach den §§ 51 ff. AO nicht mehr erfüllt.
- (8) Der Verband ist befugt, sofern sich ein begründeter Anlass ergibt, insbesondere die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt wird, durch Vorstandsbeschluss zur Abwendung von Schäden von dem Verband oder einem Mitglied, die Geschäfts- und Kassenführung des betreffenden Mitgliedes zu prüfen oder prüfen zu lassen und dabei sich die Akten, Bücher und Unterlagen des Mitgliedes vorlegen zu lassen.
- (9) Die Mitgliedschaft endet durch:
- Austritt per 31.12. des Geschäftsjahres, der per 30.6. (zugangsbefristet) desselben Jahres dem Verband (empfangsbedürftig) schriftlich zugewandt sein muss
 - Auflösung des Mitgliedsvereins bei gleichzeitiger Löschung im Vereinsregister
 - Ausschluss durch die Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes bei wiederholt schädigendem Verhalten gegen die Interessen des Kleingartenwesens, vereinschädigendem Verhalten oder schwerwiegender Verstöße gegen die Satzung des Verbandes. Zur Antragstellung auf Ausschluss sind der geschäftsführende Vorstand und jedes Mitglied des Verbandes berechtigt. Vermögensrechtliche Forderungen und Verbindlichkeiten sind auf zivilrechtlicher Grundlage mit dem Vorstand des Mitgliedes abzuwickeln. Für den Zeitraum der Abwicklung gilt die Mitgliedschaft als fortbestehend.
- (10) Das Recht zur Stellungnahme haben die Betroffenen und Andere, auch mittelbar Beschwerde, in jedem Stadium der Ausschlussverhandlung.
- (11) Die Ausschlussentscheidung der Delegiertenversammlung bzw. des erweiterten Vorstandes ist endgültig und zu einem bestimmten Termin auszusprechen. Sie ist dem Ausgeschlossenen zuzustellen. Schuldverpflichtungen gegenüber dem Verband sind von ihm zu erfüllen.
- (12) Bei Auflösung und Austritt ist dem Vorstand des Verbandes in einer Versammlung des betreffenden Mitgliedes Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (13) Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens gilt ein Mitgliedsverein als aufgelöst. Wird einem Mitglied nach § 43 oder § 73 BGB die Rechtsfähigkeit entzogen oder wird er von Amtswegen aus dem Vereinsregister in Folge Wegfalls sämtlicher Mitglieder gelöscht, erlischt kraft Gesetzes seine Mitgliedschaft mit den jeweils zutreffenden rechtlichen Folgen.

§ 4 Organe

Organe des Verbandes sind:

- die Delegiertenversammlung
- der erweiterte Vorstand
- der geschäftsführende Vorstand
- die Revisionskommission und die Schlichtungsstelle

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 des Bürgerlichen Gesetzbuches und besteht aus Satzungsdelegierten und Wahldelegierten mit je einer Stimme.
- (2) Satzungsdelegierte sind die Vorsitzenden der Mitgliedervereine, der geschäftsführende Vorstand und die Mitglieder der Revisionskommission.
- (3) Wahldelegierte werden in den Mitgliedervereinen bestimmt. Jedem Verein steht ein Mandat zu.
- (4) Ordentliche Delegiertenversammlungen finden alle 2 Jahre statt. Sämtliche Einberufungen von Delegiertenversammlungen haben über den Vorstand zu erfolgen. Die Einladungen ergehen mindestens 4 Wochen vor der Versammlung mit der Tagesordnung an die Delegierten.
- (5) Außerordentliche Delegiertenversammlungen können zur Behandlung von für den Verband wichtigen Problemen, die nicht bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung Zeit haben, einberufen werden. Auf Verlangen von mindestens 30 % der Mitglieder muss innerhalb von 2 Monaten eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen werden.
- (6) Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß gem. § 5 (4) der Satzung einberufen wurde.
- (7) Anträge zur Beschlussfassung sind 14 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (8) Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung haben nur Erfolg, wenn mindestens ein Drittel der Erschienenen - entsprechend Abs. 6 - diesen zustimmen.
- (9) Allgemeine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit - bei Beachtung des Abs. 6 - der erschienenen Delegierten gefasst. Zur Satzungsänderung und zur Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (10) Alle Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Hand.
- (11) Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere:
- a. Entgegennahme des Arbeitsberichtes des geschäftsführenden Vorstandes und des Jahresabschlusses unter Beachtung § 6 (3)
 - b. Entgegennahme des Berichtes der Revisionskommission gem. § 8 (4),
 - c. Beschlussfassung über die Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - d. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und Mitgliedern der Revisionskommission nach der für den Verband jeweils geltenden Wahlordnung,
 - e. Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - f. Festsetzung der Höhe der jährlich zu entrichtenden Beiträge und der zu zahlenden pauschalen Unkostenerstattung,
 - g. Beschlussfassung über Umlagen im Verband,
 - h. Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 3(3) und 3(9) Satzung.

(12) Die Delegiertenversammlung ist zu protokollieren und das Protokoll jedem Mitglied [§ 3 (1)] zuzustellen.

§ 6 Erweiterter Vorstand

(1) Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind:

- a. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
- b. die Vorsitzenden der Mitgliedervereine bzw. im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter
- c. der/die Geschäftsführer/in des Verbandes mit beratender Stimme.

(2) Der erweiterte Vorstand tritt zweimal im Jahr mit einer Einladungsfrist von 4 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Einberufung durch den Vorsitzenden des Verbandes bzw. seiner Stellvertreter zusammen. Jeweils im Jahr der Durchführung einer Delegiertenversammlung tritt der erweiterte Vorstand nur einmal zusammen.

(3) Der erweiterte Vorstand beschließt über alle Fragen des Verbandes, soweit nicht der geschäftsführende Vorstand oder die Delegiertenversammlung zuständig ist. Dazu gehören insbesondere:

- die Entgegennahme des Berichtes des geschäftsführenden Vorstandes mit Aufgabenstellung
- die Entgegennahme und Bestätigung des Jahresabschlusses
- einmal jährlich zwischen den Jahren der Delegiertenversammlung Entgegennahme einer Information der Revisionskommission
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan
- Beschlussfassung über Umlagen im Verband
- Festlegung der Delegierten für die Landesdelegiertenversammlung
- Beschlussfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder und den Ausschluss von Mitgliedern gem. §§ 3 (3) und 3 (9) der Satzung in den Jahren, ohne Delegiertenversammlung des Verbandes.

(4) Die Tätigkeit der Mitglieder des erweiterten Vorstandes ist ehrenamtlich.

(5) Über die Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben und den Mitgliedern innerhalb von 3 Wochen zuzustellen. Gegen den Inhalt des Protokolls kann von den Mitgliedern innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich Einspruch beim Vorsitzenden des Verbandes erhoben werden. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch wird in der nächsten Beratung des erweiterten Vorstandes entschieden.

§ 7 Geschäftsführender Vorstand

(1) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören mindestens 5 Mitglieder, jedoch höchstens 7 Mitglieder an. Ihre Tätigkeit üben sie ehrenamtlich aus. In der konstituierenden Sitzung werden der/die Vorsitzende und die beiden Stellvertreter/innen sowie die anderen Funktionen gewählt. Es sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche wahrzunehmen:

- a) Vorsitzende/r des Verbandes
- b) 1. Stellvertreter/in des Vorsitzenden/in und Vorstandsmitglied für Öffentlichkeitsarbeit
- c) 2. Stellvertreter/in des Vorsitzenden/in und Finanz- und Vermögensverwalter/in
- d) Vorstandsmitglied für Rechtsfragen
- e) Verbandsfachberater/in
- f) Beisitzer

Weitere Aufgabenbereiche können z.B. sein: Wertermittlung, Baufragen. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen mindestens 18 Jahre alt sein und die Mitgliedschaft in einem der Mitgliedsvereine des Verbandes nachweisen können.

(2) Der geschäftsführende Vorstand bestimmt zu den ihm durch Satzung bzw. Beschlüsse der Delegiertenversammlung oder des erweiterten Vorstandes übertragenen Aufgaben die Richtlinie der Geschäftsführung. Er tritt einmal im Monat zusammen. Über jede Beratung ist ein Protokoll zu fertigen und jedem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zuzustellen. Einwände zum Protokoll sind bis zur folgenden Sitzung vorzubringen.

(3) Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gemeinschaftlich zur Vertretung des Verbandes im Sinne des § 26 BGB berechtigt, wobei jeweils der/die Vorsitzende oder eine/r seine/r Stellvertreter/innen mitzuwirken haben.

(4) Die/r Vorsitzende beruft die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes ein und leitet sie. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt.

(5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Delegiertenversammlung auf unbestimmte Zeit gewählt. Die Abberufung ist nur aus wichtigem Grund möglich.

(6) Der geschäftsführende Vorstand ist an die rechtmäßigen Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des erweiterten Vorstandes gebunden.

(7) Die Haftung des Vorstandes wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission besteht aus der/m Vorsitzenden und 2 Mitgliedern. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.

(2) Die Revisionskommission unterliegt keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch die Vorstände. Sie arbeitet auf der Grundlage einer durch die Delegiertenversammlung bestätigten Richtlinie.

(3) Eine Revision erfolgt unangemeldet mindestens dreimal im Jahr.

(4) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres erfolgt die Gesamtprüfung. Die Prüfberichte zu (3) und (4) sind dem geschäftsführenden sowie dem erweiterten Vorstand zu übergeben. Der Delegiertenversammlung ist ein Gesamtbericht zu erstatten.

§ 9 Schlichtungsstelle

(1) Im Verband besteht eine Schlichtungsstelle.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen:

- a) dem Verband und einem Mitglied
- b) den Mitgliedern untereinander
- c) dem Verband und seinen Organen
- d) den Organen untereinander
- e) dem Verband als Verpächter und den Pächtern, die sich auf:
 - die Mitgliedschaft
 - die Satzung
 - die Ordnungen des Verbandes
 - die Beschlüsse des Verbandes
 - das Verwaltungsabkommen
 - die Pachtverträge (außer bei Kündigungen nach § 8 (1) und (2) und § 9 (1) Bundeskleingartengesetz) beziehen,

ist vor Beschreiten des Klageweges ein obligatorisches Schlichtungsverfahren nach Maßgabe einer Schlichtungsordnung durchzuführen.

(3) Die Schlichter werden nach erfolgreichem Abschluss einer Schlichterausbildung durch den erweiterten Vorstand berufen.

(4) Die Durchführung der Schlichtung erfolgt auf der Grundlage der von der Delegiertenversammlung beschlossenen Schlichtungsordnung.

(5) Die Ausbildung, die rechtliche Anleitung und Begleitung der Schlichter erfolgt durch das Vorstandsmitglied für Rechtsfragen.

§ 10 Geschäftsführung

(1) Der Verband unterhält zur Umsetzung der Beschlüsse der Vorstände des Verbandes und für die Beratung der Kleingärtner und der Kleingartenvereine eine Geschäftsstelle.

(2) Für die Arbeit der Geschäftsstelle sind die vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Hauptaufgaben der Geschäftsstelle, sowie die jährlich zu beschließenden Arbeitsschwerpunkte des geschäftsführenden Vorstandes verbindlich.

(3) Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist ein Haushaltsplan aufzustellen und durch den erweiterten Vorstand beschließen zu lassen. Der Abschluss eines Geschäftsjahres ist in Form einer Jahresbilanz vorzunehmen und durch einen Steuerberater prüfen und bestätigen zu lassen. Die bestätigte jährliche Gewinn- und Verlustrechnung ist den Delegierten der Delegiertenversammlung bzw. den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes zu übergeben.

(4) Zur Arbeit der Geschäftsstelle und zur Unterstützung der Vorstände werden 4 Vollkräfte, darunter ein/e Geschäftsführer/in, mit Anstellungsvertrag eingestellt.

(5) Über weitere erforderliche Arbeitskräfte bzw. veränderte Beschäftigungszeiten entscheidet der erweiterte Vorstand.

(6) Zu den nach (4) und (5) notwendigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen hat der geschäftsführende Vorstand Beschlüsse zu fassen.

§ 11 Beiräte

(1) Zur Unterstützung der Delegiertenversammlung, sowie des erweiterten Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes können Beiräte - zeitlich begrenzt oder unbegrenzt - gebildet werden. Ihnen können aus den Aufgabengebieten des Verbandes (§ 2 der Satzung), Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Bildung der Beiräte obliegt

- der Delegiertenversammlung für Beiräte der Delegiertenversammlung auf Vorschlag der Vorstände
- dem erweiterten Vorstand für Beiräte des erweiterten Vorstandes bzw. des geschäftsführenden Vorstandes auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.

(3) Mitglieder von Beiräten können nur Kleingärtner der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine sein.

(4) Die Leitung eines Beirates hat in der Regel durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu erfolgen.

(5) Die Beiräte erarbeiten Empfehlungen, die dem geschäftsführenden Vorstand oder - sofern es die Aufgabenstellung vorsieht - dem erweiterten Vorstand bzw. der Delegiertenversammlung zur Einbeziehung in die jeweilige Arbeit zuzuleiten sind.

(6) Die Beiräte sind berechtigt, alle notwendigen Erhebungen und Untersuchungen vorzunehmen. Die Vorstände der dem Verband angeschlossenen Mitgliedsvereine haben den Beiräten Unterstützung zu geben, Auskünfte zu erteilen und - wenn erforderlich - Akteneinsicht zu gewähren.

§ 12 Beitrag

(1) Jeder Verein führt einen jährlichen Beitrag an den Verband ab. Der Verband ist berechtigt, für satzungskonforme Zwecke einmalige oder wiederkehrende Sonderleistungen zu erheben.

(2) Die Beitragshöhe wird von der Delegiertenversammlung des Verbandes festgesetzt.

(3) Die Zahlung der Beträge erfolgt bis zum 30.11. eines jeden Jahres für das Folgejahr und beinhaltet:

- Beiträge
- Pacht
- Umlagen und- Versicherungsleistungen.

(4) Sonderumlagen außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes sind auf Beschluss der Delegiertenversammlung bis maximal des 6-fachen des Jahresbeitrages gemäß § 12 (1) zulässig.

(5) Für die Dauer des Zahlungsverzuges verliert das Mitglied seine Stimmrechte in der Delegiertenversammlung. Außerdem ist eine Verzugsgebühr von 1 % der Schuldsomme pro Monat und 15,00 EUR je Mahnung (Zahlungsaufforderung) für zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu entrichten.

§ 13 Entschädigungen

Grundsätzlich ist jede Mitarbeit im Verband ehrenamtlich. Auf Beschluss der Delegiertenversammlung/des erweiterten Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes, der Rev. Kommission sowie von Beiräten eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Vorstandsmitglieder können auch im Dienstvertrag tätig sein. Die steuer- und abgabenrechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten. Die Zahlung pauschaler Entschädigungen gilt mit der Genehmigung des Haushaltsplanes für das jeweilige Geschäftsjahr als beschlossen, sofern hierfür im Haushaltsplan eine gesondert ausgewiesene Haushaltsposition der Höhe nach bestimmt ist. Sofern Haushaltspläne nach dem Beginn des Geschäftsjahres genehmigt werden, gilt der Beschluss über die Gewährung einer pauschalen Entschädigung rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres. Fahr- und Übernachtungskosten, sowie Tagegeld, werden nach der für den Verband geltenden Ordnung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen und erstattet.

§ 14 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch Beschluss mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit sämtlicher Mitglieder auf einer Delegiertenversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Hansestadt Rostock“.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes bzw. bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den Landesverband der Gartenfreunde Mecklenburg und Vorpommern e.V. zur Förderung gemeinnütziger Kleingartenbelange, insbesondere der Kleingärtnerei/des Kleingartenwesens in der Hansestadt Rostock.

(3) Für die Abwicklung gilt der Verband als fortbestehend. Vermögensrechtliche Angelegenheiten hat der geschäftsführende Vorstand zu regeln.

(4) Die Auflösung ist vom geschäftsführenden Vorstand öffentlich bekannt zu machen. Die Gläubiger sind darin zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.

(5) Das Restvermögen darf nicht vor Ablauf eines Jahres nach öffentlicher Bekanntmachung an die Berechtigten übergeben werden.

§ 15 Schlussbestimmungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt verlangt werden, selbständig zu beschließen. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes sind hierüber unverzüglich zu verständigen.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung ungültig sein, bleiben die anderen Bestimmungen davon unberührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung soll eine dem Willen des Verbandes und den gesetzlichen Bestimmungen nach entsprechender Regel wirksam sein.

(3) Die Satzung wurde am 21.06.1990 von der Delegiertenversammlung beschlossen – zuletzt geändert durch Beschluss der Delegiertenversammlung vom 10.10.2015.